



## Der Elternbeirat

### 1. **Rechtliche Grundlagen:**

Landesverfassung, Art. 17 Abs. 4

Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit, Näheres regelt ein Gesetz

- Schulgesetz, §§ 55 - 61, insbesondere §§ 55, 57, 59 und 61
- Elternbeiratsverordnung, §§ 1 - 4, 24 - 29

### 2. **Aufgaben des Elternbeirates (§ 57 Schulgesetz)**

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen sowie der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

Er hat Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.

Er hat an den inneren und äußeren Schulverhältnissen mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird in seiner Arbeit von der Schule und vom Schulträger beraten und unterstützt.

### 3. **Wahl und Amtszeit des/der Vorsitzenden (§ 26 EBV)**

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG).

Dabei sind nicht wählbar:

- Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
- Ehegatten der Lehrer der Schule;
- Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
- Wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt.

Der geschäftsführende Amtsinhaber oder sein Stellvertreter lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche (§ 17 EBV)

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (§ 18 EBV)

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Geschäftsführend bis zur Neuwahl. Vorzeitige Beendigung gegebenenfalls durch Verlust der Wählbarkeit (z.B. Kind verlässt die Schule) (§ 15 EBV)

#### 4. Aufgaben des/der Elternbeiratsvorsitzenden

Folgende Aufgaben sind durch die EBV vorgegeben:

- Einladen zu den Sitzungen mit Tagesordnung
- Einladung an den Schulleiter mit gleicher Einladungsfrist. Dieser oder sein Stellvertreter sollte an den Sitzungen teilnehmen. Eine gute Terminabsprache mit der Schulleitung ist daher sinnvoll (§ 27, Abs. 2 EBV).
- Einladung an weitere Personen ohne Stimmrecht
- Vorbereiten der Sitzungen
- Leiten der Sitzungen
- Protokoll führen lassen
- Einladen der Eltern von neu gebildeten Klassen innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn und Wahl der Elternvertreter durchführen (lassen) (§ 17, Abs. 2 EBV)
- Stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz
- Mitglied im Gesamtelternbeirat (Vorsitzende und Stellvertreter aller vier Renninger / Malmshheimer Schulen)
- Nach dem Ausscheiden als geschäftsführender Vorsitzender einladen und neuen Vorsitzenden wählen lassen.

Diese Aufgaben sollten zusätzlich wahrgenommen werden:

- Vorstellung
  - beim Schulleiter
  - in der Gesamtlehrerkonferenz
  - beim Schulträger
  - bei den Eltern (Elternbrief)
  - beim Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates
- Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten anderer Schulen oder Arbeitskreisen suchen
- Sich über die Arbeit der bestehenden Arbeitskreise informieren
  - Sucht- und Gewaltprävention
  - Schulhofumgestaltung
  - Lesementoren
  - Elterncafe zur Einschulung
  - Ganztagesbetreuung/Mensa
- Für die Umsetzung von Beschlüssen sorgen
- Neugewählte Elternvertreter über Aufgaben aufklären und beraten (z.B. Moderationstrainings)
- Regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung suchen
- Eltern regelmäßig informieren
- Regelmäßigen Austausch mit dem Stellvertreter suchen, evtl. Aufgaben delegieren, Arbeitsteilung besprechen

- Evtl. Pressearbeit
- Evtl. Veranstaltungen organisieren
- Bei Schulveranstaltungen den Elternbeirat repräsentieren:
  - Einschulungselternabend
  - Informationsabend Klasse 4 zur weiterführenden Schule
  - Informationsabend für die kommenden Erstklasseltern
  - Schulentlassfeier
  - Lehrerverabschiedung
  - Veranstaltungen des Schulamtes
  - Organisation eines Schulfestes alle vier Jahre zusammen mit der Schulleitung
- In neuen Klassen Arbeit des Elternbeirates vorstellen
- In Konfliktfällen den „Dienstweg“ einhalten:  
Lehrer → Schulleiter → Schulamt (jetzt Amt für Schule und Bildung beim Landratsamt in Böblingen) → Oberschulamt (jetzt Amt für Schule und Bildung beim Regierungspräsidium Stuttgart) → Kultusministerium → Presse